

# Satzung

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Gornhausen

vom 01.03.1995

Der Gemeinderat Gornhausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- |                                               |                                                                                            |           |
|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| I.                                            | Grabherstellungsgebühren:<br>Eine Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand        |           |
| II.                                           | Grabstellengebühr<br>Für die Überlassung eines Reihengrabes                                | 150,-- DM |
| III.                                          | Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern:<br>Erwerb eines Familiengrabes (Pro Grabstelle) | 150,-- DM |
| <b>Auswärtige zahlen die doppelte Gebühr.</b> |                                                                                            |           |
| IV.                                           | Leichenhallengebühr                                                                        |           |
|                                               | a) bei Einheimischen pro Tag                                                               | 20,-- DM  |
|                                               | b) bei Auswärtigen pro Tag                                                                 | 40,-- DM  |

Diese Gebührensätze gelten bis zum 31. Dezember 1995. Ab dem 01. Januar 1996 erfolgt die Gebührensatzfestsetzung im Rahmen der Haushaltssatzung.

### § 2

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3

#### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.06.1988 sowie die Änderungssatzung vom 21.12.1992 außer Kraft.

Gornhausen, den 01.03.1995

(DS)

gez. Bauer  
Ortsbürgermeister